

### **3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ vom 15. Mai 2014 (Schmutzwassergebührensatzung)**

#### **Präambel:**

Aufgrund des § 3 Abs. 1 und 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I Nr. 22), der §§ 10, 12 und 15 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I Nr. 22) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ in ihrer Sitzung am 27.11.2018 die nachstehende Änderungssatzung beschlossen:

#### **Artikel 1**

##### **Nr. 1:**

§ 2 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Höhe der Grundgebühr bemisst sich nach der Dimensionierung des Wasserzählers und beträgt jährlich pro Hausanschluss:

a) im Versorgungsgebiet des Verbandes bei Wasserzählern mit einer Dimensionierung nach Nenndurchflussleistung:

Nenndurchfluss	Grundgebühr in €
Qn 2,5	66,00
Qn 6	158,00
Qn 10	264,00
Qn 15	396,00
Qn 40	1.056,00
Qn 60	1.584,00
Qn 150	3.960,00
>Qn 150	6.600,00.

Verfügt das Grundstück über keinen Wasserzähler, wird für die Ermittlung der Grundgebühr eine Zählergröße von Qn 2,5 zugrunde gelegt.

b) im Versorgungsgebiet des Verbandes bei Wasserzählern mit einer Dimensionierung nach Dauerdurchflussleistung:

Dauerdurchfluss	Grundgebühr in €
Q <sub>3</sub> 4	66,00
Q <sub>3</sub> 10	158,00
Q <sub>3</sub> 16	264,00
Q <sub>3</sub> 25	396,00
Q <sub>3</sub> 63	1.056,00
Q <sub>3</sub> 100	1.584,00
Q <sub>3</sub> 250	3.960,00
> Q <sub>3</sub> 250	6.600,00.

Verfügt das Grundstück über keinen Wasserzähler, wird für die Ermittlung der Grundgebühr eine Zählergröße von Q<sub>3</sub> 4 zugrunde gelegt.“

## **Nr. 2:**

§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Verbrauchsgebühr

(1)

Soweit Schmutzwasser auf einem angeschlossenen Grundstück, für das ein Beitrag zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung oder Anschaffung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage gezahlt wurde, anfällt und von dort gemäß § 3 in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt, beträgt die Verbrauchsgebühr pro cbm Schmutzwasser 3,30 Euro.

(2)

Soweit Schmutzwasser auf einem angeschlossenen Grundstück, für das kein Beitrag zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung oder Anschaffung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage gezahlt wurde, anfällt und von dort gemäß § 3 in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt, beträgt die Verbrauchsgebühr pro cbm Schmutzwasser 4,10 Euro.“

## **Artikel 2**

Die Änderungssatzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.